

BBN

Stellungnahme zur Novellierung des BNatSchG

Schutz der Insektenvielfalt

Referentenentwurf des BMU

N II 1 – 7005 / 006-2020.0001

BBN Entwurf 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen im BNatSchG und WHG zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland. Die vorgesehenen Änderungen und Erweiterungen der gesetzlichen Vorschriften hierzu sind erforderlich und dringend geboten. Daher plädieren wir für eine sehr rasche Umsetzung des vorliegenden Entwurfs.

Aus Sicht des beruflichen Naturschutzes reichen die vorgesehenen Änderungen aber bei weitem nicht aus, um die Erfordernisse zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Klimaanpassung in Deutschland für die naturschutzrechtlichen Aspekte zu gewährleisten und dauerhaft sicherzustellen. Die formulierten Zielsetzungen der Bundesregierung für die Zeiträume 2030 und 2050 lassen sich zu nicht adäquat erreichen.

Daher fordert der BBN weitergehende und ergänzende Bestimmungen in einem umfassender zu novellierenden BNatSchG.

Im Einzelnen nimmt der BBN zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Artikel 1:

Zu Ziffer 2:

Die vorgesehenen Änderungen im § 1 sind alle folgerichtig, fachlich geboten und zweckmäßig. Sie beseitigen bestehende Unzulänglichkeiten und Auslassungen im bestehenden Recht. Die Änderungen sind erforderlich. Ihnen wird mit Nachdruck zugestimmt. Im Kontext der übergreifenden Bestimmung in § 1 Abs. 3 zum Naturhaushalt und dort im Bereich Klima/Luft müssen folgerichtig für die Naturschutzbelange dezidiert noch die Momente zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und damit u.a. die Senken- und Speicherfunktion von Wäldern, Grünland und Mooren eingebunden werden.

Zu Ziffer 3:

Die ergänzende Vorschrift ist aus Sicht des BBN entbehrlich, da die begünstigenden Aspekte bereits durch die entsprechende Förderung oder Finanzierung gewährleistet werden. Bezüge zur Herstellung des ursprünglichen Zustands sind hier nicht zielführend. Die Formulierung ist auch zu unpräzise, um klare Maßstäbe abzuleiten. Die Ergänzung wird nicht geteilt.

Zu Ziffer 4:

Den Vorschriften nach § 9 wird zugestimmt. Sie sind folgerichtig. Ergänzend wird eine Bestimmung zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt und insbesondere der Insekten im Planungsraum vorgeschlagen (vor Biotopverbund).

Zu Ziffer 5:

Die Ergänzungen sind erforderlich und zielführend.

Zu Ziffer 6:

Die Ergänzungen sind erforderlich und zielführend. Sie stehen im Kontext des Weißbuches Stadtgrün und sind für die Planungspraxis notwendig.

Der BBN fordert hier aber eine deutliche Differenzierung. Diese ist erforderlich, um der etablierten Praxis in den Städten und Gemeinden und den unterschiedlichen landesrechtlichen Vorschriften sowie vor allem der HOAI in den Bestimmungen passgenau weiter zu entsprechen. Mit der jetzigen Vorlage kommt es hier zu Irritationen und Unterlassungen. Die bisherige qualifizierte Grünordnungsplanung soll uneingeschränkt fortgeführt werden können.

Vorgeschlagen wird der Grünordnungsplan mit zwei unterschiedlichen Komponenten:

1. GOP Landschaftsmanagementplan analog der vorgesehenen Neuregelungen
2. GOP Freiraumgestaltungsplan als Beitrag zum Bebauungsplan nach § 9 BauGB zur Wahrung der naturschutzfachlichen Belange und als Grundlage baurechtlicher Genehmigungsunterlagen.

Zu Ziffer 7 und 8:

Die Ergänzungen sind dringend geboten und unverzichtbar.

Zu Ziffer 9:

Die Erweiterung ist fachlich geboten, richtig und angemessen. Ergänzend wird eine Bestimmung zur Aufnahme von dauerhaften Pflanzenbeständen in Säumen und Feldgehölzen in der Feldflur vorgeschlagen sowie zum verbindlichen Erhalt von Grünlandbereichen und Gehölzbeständen in Auen und Uferzonen sowie Altholzbeständen in Wäldern mit einem Mindestanteil pro ha.

Zu Ziffer 10:

Die Vorschrift ist notwendig. Sie ist aber keinesfalls ausreichend. Ein Verweis auf den einzelnen Anhang der einschlägigen europäischen Verordnung ist hier nicht ausreichend und

zielführend zum Insektenschutz. Es bedarf einer wesentlich erweiterten Verbotsregelung für Biozide, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Insektenfauna haben. Diese Biozide sind entsprechend zu bezeichnen und sollen auch die Ausbringung bestimmter Insektizide, Fungizide und Herbizide umfassen. Die Vorschrift wäre auf alle nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen über die Schutzgegenstände hinaus auszuweiten, um einen effektiven Insektenschutz sicherzustellen.

Zu Ziffer 11:

Die Vorschrift ist verhältnismäßig.

Zu Ziffer 12 und 13:

Der Änderung wird zugestimmt. Die Maßgaben sind fachlich zielführend und geboten. Die Etablierung von Himmelsstrahlern wird gänzlich abgelehnt und ist in Ausnahmen unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

Zu Ziffer 14:

Den Vorschriften wird zugestimmt.

Zu Artikel 2:

Den Änderungen des WHG wird zugestimmt. Sie sind fachlich dringend geboten. Die Ausnahmevorschrift in Ziffer 3 für die Abweichungsregel bei 5 Metern und die Freistellung kleiner Gewässer wird strikt abgelehnt. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar. Gerade hier können gravierende Einflüsse auf die Insektenfauna erfolgen.

Neben der Forderung nach einer grundlegenden Novellierung des BNatSchG zur Sicherung der biologischen Vielfalt, zum Bodenschutz und Klimaschutz und Klimaanpassung sieht der BBN auch für die hier in Rede stehende Novellierung dringende weiteren Handlungsbedarf.

Hierzu werden aus Sicht des BBN maßgebliche Ergänzungsvorschläge gemacht:

1. In § 5 sind die Maßgaben zur guten fachlichen Praxis in Beachtungspflichten umzuformulieren. Dabei sind präzise Zielvorgaben zur Beachtung der biologischen Vielfalt in der landwirtschaftlichen Bodennutzung, in der forstlichen Bewirtschaftung und der fischereilichen Nutzung vorzugeben, die den Erhalt und die Förderung wildlebender Arten auf ganzer Fläche gewährleisten. Dies sollte durch eine Verordnungsermächtigung unterfüttert werden. Die landwirtschaftliche Produktionsfläche ist entscheidend für die Problemstellungen im Insektenschutz und für ihre Förderung und die Sicherstellung. Es ist inakzeptabel, daß Vorschriften hierzu unterlassen bleiben. Entsprechendes gilt für die Forstwirtschaft und die Baumartenartenwahl und Bestandsentwicklung. Verstöße wären durch Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.
2. In § 6 ist die Beobachtung durch ein effektives Monitoring repräsentativ für ganz Deutschland zu ergänzen, das die biologische Vielfalt für den Gesamttraum insgesamt ins Visier nimmt und spezielle Aufgaben im Insektenmonitoring aufweist. Die Relevanz dazu ergibt sich u.a. aus den Krefelder Studien. Die Zuständigkeit sollte beim BfN angesiedelt werden.

3. Im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 bedarf es einer ergänzenden und präzisierenden Vorschrift zur Beachtung der vorkommenden wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensraumansprüche im Kontext des Vermeidungsgebotes und für die abzuleitende Kompensation unabhängig des besonderen Artenschutzrechts. Maßgeblich wäre dies für einen verbesserten Insektenschutz und bspw. die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen.
4. Etablierung einer verbindlichen Umweltbaubegleitung durch den Vorhabenträger unter Einbindung der zuständigen Naturschutzbehörde (Naturschutzbezogenen Baubegleitung) zur Wahrung und Überwachung der naturschutzrechtlichen Erfordernisse, der Antragsgenehmigung und ihrer Nebenbestimmungen in der Durchführung von Vorhaben mit erheblicher Eingriffswirkung, umfangreichen Kompensationsmaßnahmen und aufgrund von Vorhaben mit einer UVP, SUP und FFH VP sowie artenschutzrechtlicher CEF und FCS Maßnahmen. Gewässerbezogene und Bodenbezogene Überwachungsmaßnahmen sollen dabei möglichst gebündelt wahrgenommen werden. Die notwendige Sachkunde und Unabhängigkeit in der Baubegleitung ist rechtlich entsprechend zu regeln.

Im Kontext dieses Gesetzes hält es der BBN für dringend geboten, auch die bereits in den Grundzügen erarbeitete Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 für die Verantwortungsarten abzuschließen und ins Verfahren zu bringen.